



Satzung vom 21.10.2021

des KreisSportBundes Paderborn e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Wesen, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beiträge	8
§ 8 Haftung.....	8
§ 9 Vereinsorgane.....	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.....	9
§ 11 Präsidium.....	12
§ 12 Vorstand	13
§ 13 Sitzungen/Aufwandsentschädigungen	14
§ 14 Kreissportjugend	15
§ 15 Ständige Konferenzen der Stadt- und Gemeindesportverbände	15
§ 16 Kassenprüfer.....	16
§ 17 Datenschutz	16
§ 18 Auflösung	17

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Wesen, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KreisSportBund Paderborn e.V.“ (nachstehend kurz KSB).

Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Er ist die Gemeinschaft der Vereine, Sportorganisationen und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) im Kreis Paderborn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke des KSB sind die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Natur-, Sport- und Gesundheitstourismus im Kreis Paderborn.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Paderborn die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.

Der KSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der

Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
- die Unterstützung der Sportvereine und der SSV/GSV aus dem Kreis Paderborn, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
- die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, kulturellen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen,
- die Förderung der Zusammenarbeit der sporttreibenden Vereine des Kreises,
- die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
- die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
- die Förderung des informellen Sports und der Bewegung,
- die dezentrale Lehrarbeit, insbesondere die Durchführung von Lizenzausbildungen und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbundes NRW (LSB),
- die Unterstützung bei der Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen,
- die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Führungskräften, Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamt,
- die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport u.a. durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung,
- den Aufbau und der Pflege von Netzwerken,
- die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen,
- die Förderung der Inklusion/Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des KSB können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Paderborn werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren, beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Präsidium entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung endgültig.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Außerordentlichen Mitgliedern,
- Stadt- und Gemeindesportverbänden,
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass der Sitz des Vereins im Kreis Paderborn liegt.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen/Institutionen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Paderborn haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen SSV/GSV sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entspricht,
- dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Paderborn liegt.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Präsidenten, die den KSB langjährig verdienstvoll geführt und sich besonders um die Belange des KSB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem KSB kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB,
- wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. KSB-eigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 4-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Veränderungen der Beiträge der Organisationen, denen der KSB angeschlossen ist, der GEMA, der VBG oder der Sportversicherung und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen.

Ferner ist der KSB berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums, des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des KSB sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Kreissportjugend, der SSV/GSV, den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht. Mitgliedsorganisationen mit einer Mitgliederzahl von mehr als 250 haben 2 Stimmen, solche mit mehr als 500 haben 3 Stimmen.

Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme.

Jeder SSV/GSV hat jeweils drei Stimmen.

Die Kreissportjugend hat sieben Stimmen.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident nicht anwesend, leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Versammlung. Sollte kein Präsidiumsmitglied anwesend sein, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von

Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB zuzurechnen.

Für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 30. April im Jahr der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder oder dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Jahresabschlüsse der letzten Geschäftsjahre,
- Entlastung des Vorstands,

- Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Wahlen erfolgen stets geheim, wenn mehr als ein Bewerber für ein Amt kandidiert.

Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jeder anwesende, stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über sämtliche Versammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus dem Präsidenten sowie maximal vier Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden sowie dem Vorsitzenden der Kreissportjugend, als Vizepräsident Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen,
- Abschluss und Kündigung von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
- Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands,
- Beratungen und Unterstützung des Vorstands.

Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Beschlussfassung über die strategische Planung/Ausrichtung des KSB,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Erlass oder Änderung von Ordnungen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren oder eine monatliche Summe von mehr als 300,-€ überschreiten,

- Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 10.000,-€ haben,
- Einstellung von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern, deren Jahresverdienst 40.000,-€ übersteigt,
- Genehmigung der Entscheidungen des Vorstands über die Gründung und Auflösung von Gremien und Ausschüssen.

Ein Vertreter des Präsidiums ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstands (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Sollte der Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und maximal zwei weiteren Personen.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium berufen und abberufen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) und/oder eine angemessene Vergütung erhalten. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, die vom Präsidium genehmigt werden muss.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen und Sitzungen der Kreissportjugend) der bestehenden Organe beratend teilzunehmen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Entwicklung, Formulierung und Präsentation der strategischen Planung,
- Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der Mitarbeiter des KSB,
- rechtliche und repräsentative Außenvertretung des KSB,
- Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
- Bewilligung von Ausgaben laut Geschäfts- und Finanzordnung,
- Benennung des Datenschutzbeauftragten,
- die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben.

Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal pro Monat.

§ 13 Sitzungen/Aufwandsentschädigungen

Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands oder anderer Gremien werden durch den Vorsitzenden/Sprecher des jeweiligen Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums einberufen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Gremiums haben in der Sitzung jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB, die im Auftrag des KSB handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Kreissportjugend

Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des KSB.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Kreissportjugend sind:

- der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlung.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Kreissportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Geschäftsführung der Kreissportjugend wird durch den Vorstand des KSB wahrgenommen.

Die Kreissportjugend bzw. der Jugendvorstand ist nicht berechtigt, die Sportjugend im KSB Paderborn rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten. Dies obliegt grundsätzlich dem Vorstand des KSB.

§ 15 Ständige Konferenzen der Stadt- und Gemeindesportverbände

Die Vorsitzenden der SSV und GSV im Kreis Paderborn oder deren Vertreter bilden die Ständigen Konferenzen der SSV/GSV im KSB. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Amtsdauer von vier Jahren einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportlichen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über den Sprecher oder im Verhinderungsfall den stellvertretenden Sprecher in den Vorstand des KSB mündlich oder schriftlich eingebracht.

Die Ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KSB.

Die Ständigen Konferenzen der SSV/GSV sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden. Diese können wahlweise vom Präsidium, vom Vorstand oder vom Sprecher (im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Sprecher) der ständigen Konferenz mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, zusätzlich oder stattdessen eine Person der steuerberatenden Berufe mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2021 beschlossen.